
Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx. xxx 2018

xx. Gesetz: **Wiener Datenschutz-Anpassungsgesetz (WDSAG); Erlassung
Wiener Datenschutzgesetz – Wr. DSG; Aufhebung [CELEX-Nr.:]**

Gesetz, mit dem das Wiener Datenschutz-Anpassungsgesetz (WDSAG) erlassen und das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Wiener Datenschutzgesetz – Wr. DSG) aufgehoben wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt den Schutz personenbezogener Daten in manuell geführten Dateisystemen, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, sowie die Benennung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten für die durch Gemeinde- oder Landesbehörden geführten Verarbeitungen von personenbezogenen Daten. Das Gesetz führt die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, §.1. durch.

(2) Der Schutz manueller Dateisysteme, die in Angelegenheiten geführt werden, die in Gesetzgebung Bundessache sind, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

1.Hauptstück

§ 2. Die Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes sind auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch natürliche und juristische Personen und den Schutz natürlicher und juristischer Personen in Bezug auf manuell geführte Dateisysteme in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, anzuwenden.

Anwendung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes

§ 3. (1) Die Verpflichtung der bzw. des Verantwortlichen sowie der Auftragsverarbeiterin bzw. des Auftragsverarbeiters (Art. 4 Z 7 und 8 DSGVO) und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Geheimhaltung von Daten, die diesen auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung bekannt geworden sind, richtet sich nach § 6 Datenschutzgesetz (DSG).

(2) Hinsichtlich der Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken sind die Bestimmungen des 1. Hauptstückes, 2. und 3. Abschnitt DSG sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Recht der betroffenen Person auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde und der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 27 DSG) richtet sich nach den Bestimmungen des 2. Hauptstückes, 3. Abschnitt DSG.

Verwaltungsstrafen

§ 4. (1) Sofern die Tat nicht einen Tatbestand nach Art. 83 DSGVO verwirklicht oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu ahnden ist, wer

1. sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einem Datensystem verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält,

2. Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses gemäß § 3 Abs. 1 übermittelt, insbesondere Daten, die ihr bzw. ihm gemäß § 7 DSG anvertraut wurden, vorsätzlich für andere unzulässige Zwecke verarbeitet,
3. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich personenbezogene Daten im Katastrophenfall verschafft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3 ist die Datenschutzbehörde zuständig. Gegen Bescheide der Datenschutzbehörde ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

2. Hauptstück

Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter

§ 5. (1) Zur Erfüllung der in Art. 39 DSGVO genannten Aufgaben ist im Magistrat für die Organe der Gemeinde und des Landes Wien eine Bedienstete oder ein Bediensteter zur oder zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten für den Gemeindebereich für die Dauer von fünf Jahren. Die oder der Datenschutzbeauftragte für den Gemeindebereich ist auch die oder der Datenschutzbeauftragte für den Landesbereich. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen gemäß Art. 38 Abs. 2 DSGVO hat der Magistrat zu sorgen.

(4) Die oder der Datenschutzbeauftragte hat für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung für die Zeit ihrer oder seiner Funktion eine Person aus dem Kreis der ihr oder ihm zugeteilten Bediensteten schriftlich zu bestimmen, die sie oder ihn vertritt. Für die Dauer der Vertretung kommen dieser Person alle sich aus der DSGVO und diesem Hauptstück ergebenden Rechte und Pflichten der oder des Datenschutzbeauftragten zu.

Weisungsfreiheit

§ 6. (1) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung ihrer oder seiner Funktion an keine Weisungen gebunden. Die der oder dem Datenschutzbeauftragten zugeteilten Bediensteten sind nur an deren oder dessen Weisungen gebunden.

(2) Der Gemeinderat und der Landtag sind berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung im Zusammenhang mit den Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten zu unterrichten. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist verpflichtet nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der Unabhängigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten im Sinne des Art. 38 Abs. 3 DSGVO widerspricht.

Verschwiegenheitspflicht

§ 7. (1) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die zugeteilten Bediensteten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität betroffener Personen, die sich an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten gewendet haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. Die oder der Datenschutzbeauftragte und die für sie oder ihn tätigen Personen dürfen die zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben verwenden.

(2) Erhält eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter bei ihrer oder seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten, für die einer der Kontrolle der oder des Datenschutzbeauftragten unterliegenden Stelle beschäftigten Person ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch der oder dem Datenschutzbeauftragten und den für sie oder ihn tätigen Personen insoweit zu, als die Person, der das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht zusteht, davon Gebrauch gemacht hat. Im Umfang des Aussageverweigerungsrechts der oder des Datenschutzbeauftragten, unterliegen ihre oder seine Akten und andere Schriftstücke einem Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbot. Die Rechte der Aufsichtsbehörde nach § 22 DSG werden davon nicht berührt.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist außerdem zur Verschwiegenheit über alle ihr oder ihm von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der oder des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(4) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter fort.

Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten und des Magistrats

§ 8. (1) Die oder der Datenschutzbeauftragte hat, neben den in Art. 39 DSGVO genannten Aufgaben, bis zum 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht über die Tätigkeiten im vergangenen Kalenderjahr zu erstellen und dem Gemeinderat und dem Landtag im Wege des Stadtsenats bzw. der Landesregierung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Bericht ist nach Kenntnisnahme im Internet zu veröffentlichen.

(2) Der Magistrat hat zur Administration der in seinem Zuständigkeitsbereich vorgenommenen Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzverträge, Portalverbundanwendungen sowie Verfahren der Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 33 DSGVO ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als automationsunterstützte Anwendung einzurichten und zu führen. Der Magistrat kann zum einheitlichen Vollzug Vorgaben hinsichtlich der Verwendung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten erlassen.

Rechte und Pflichten

§ 9. (1) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, Verarbeitungstätigkeiten zu überprüfen. Dazu kann sie oder er von der oder vom Verantwortlichen oder von der Auftragsverarbeiterin oder vom Auftragsverarbeiter der überprüften Verarbeitungstätigkeiten verlangen, Einsicht in diese Tätigkeit und in diesbezügliche Unterlagen sowie insbesondere alle notwendigen Aufklärungen zu erhalten. Die oder der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiterin oder der Auftragsverarbeiter hat die notwendige Unterstützung zu leisten. Die Kontrolltätigkeit ist unter möglicher Schonung der Rechte der oder des Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin oder des Auftragsverarbeiters und Dritter auszuüben. Darüber hinaus hat die oder der Datenschutzbeauftragte jeden ihr oder ihm zu Kenntnis gelangten Verdacht einer Verletzung, insbesondere des Auftretens von Sicherheitsmängeln, im Zusammenwirken mit allen in Betracht kommenden Personen (Institutionen) nachzugehen und auf die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes hinzuwirken. Dabei kann sie oder er jederzeit der oder dem für die jeweilige Geschäftsgruppe zuständigen amtsführenden Stadträtin oder amtsführenden Stadtrat bzw. bei Dienststellen, die keiner Geschäftsgruppe angehören, der Magistratsdirektorin oder dem Magistratsdirektor berichten. In Angelegenheiten, die den Stadtrechnungshof Wien betreffen, ist an die Direktorin bzw. den Direktor des Stadtrechnungshofs zu berichten.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt von Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleitern sowie den mit Datenschutz betrauten Bediensteten der Dienststellen Auskünfte einzuholen und/oder Berichte zu verlangen. Gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten kann keine dienstliche Verschwiegenheit geltend gemacht werden.

(3) Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter hat nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten binnen angemessener Frist dem begründeten Verlangen der oder des Datenschutzbeauftragten in Angelegenheiten des Datenschutzes Rechnung zu tragen oder dieser oder diesem den Grund für die allfällige Nichterfüllung oder spätere Erfüllung schriftlich mitzuteilen.

Ende der Funktion

§ 10. (1) Die Funktion als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter endet

1. mit Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
3. durch Antritt einer (Eltern-)Karenz (eines Karenzurlaubes) von mehr als drei Monaten,
4. durch Verzicht, der gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geltend zu machen ist und mit dem Einlangen bei dieser oder diesem wirksam wird,
5. durch Erhebung ausschließlich aus den in Abs. 2 genannten Gründen.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten von ihrer oder seiner Funktion zu entheben, wenn sie oder er aus gesundheitlichen Gründen die Funktion länger als ein Jahr durchgehend nicht mehr ausüben kann oder die ihr oder ihm obliegenden Pflichten vorsätzlich verletzt oder dauernd gröblich vernachlässigt.

(3) Endet die Funktion vor Ablauf der Funktionsdauer, ist unverzüglich eine neue Datenschutzbeauftragte oder ein neuer Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Verweise

§ 11. (1) Sofern in diesem Gesetz auf Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) verwiesen wird, bezieht sich der Verweis auf das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I 165/1999, in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017.

(2) Sofern in diesem Gesetz auf Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung verwiesen wird, bezieht sich der Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1.

(3) Verweise auf Wiener Landesgesetze beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Durchführungshinweis

§ 12. Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1.

Übergangsbestimmung

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Wiener Datenschutzgesetz), LGBl. für Wien Nr. 125/2001, außer Kraft. Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt noch anhängig sind, sind nach den Bestimmungen des Wiener Datenschutzgesetzes zu Ende zu führen.

Für die Richtigkeit



Harald Korn
Oberamtsrat



Vorblatt

Ziele

- Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1
- Regelung des Schutzes personenbezogener Daten bei manuell geführten Datensystemen
- Regelung der bzw. des Datenschutzbeauftragten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Erlassung eines Wiener Datenschutz-Anpassungsgesetzes (WDSAG)
- Schaffung von Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bei manuell geführten Datensystemen
- Schaffung von Regelungen zur bzw. zum Datenschutzbeauftragten

Wesentliche Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind aufgrund der Einrichtung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten und Festlegung deren bzw. dessen Aufgaben und Befugnisse finanzielle Auswirkungen im Bereich Personal und Zweckaufwand zu erwarten. Größere finanzielle Auswirkungen entstehen direkt aufgrund der auf unionsrechtlicher Ebene beschlossenen und unmittelbar anwendbaren Verordnung (DSGVO) und sind daher nicht dem vorliegenden Vorhaben zuzurechnen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes ergeben sich durch die verpflichtende Bestellung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten für die Organe des Landes und der Gemeinde Wien und die Einrichtung der für die Unterstützung erforderlichen Geschäftsstelle. Für die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten ist ein Dienstposten neu zu schaffen sofern diese Funktion nicht im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses abgedeckt werden kann. Ebenso ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Für die Geschäftsstelle ist – abhängig von der Einrichtung – der Sachaufwand zu berücksichtigen. Durch die Verankerung im Magistrat und dem Aufbau auf bestehende Strukturen können für die Verantwortlichen, die gemäß der DSGVO die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur gewährleisten müssen, Synergien geschöpft werden.

Abschätzung der finanziellen Auswirkungen für das Land Wien (in Tsd €):

	2018	2019	2020	2021	2022
Personalaufwand	187	280	280	280	280
Betrieblicher Sachaufwand	28	42	42	42	42
Verwaltungsgemeinkosten	37	56	56	56	56
Aufwendung gesamt	215	378	378	378	378

Im Personalaufwand sind folgende Parameter berücksichtigt:

Datenschutzbeauftragte/r: A/VIII (Auf Grund der Anforderungen der DSGVO (Art. 37 ff, z.B. Vorkenntnisse, Erfahrungen, Magistratswissen, Nähe zur Managementebene).

Besetzung der Geschäftsstelle

JuristIn/StellvertreterIn: A/III

ReferentIn B/III

Kanzlei C/III

Weitere Kosten entstehen durch die Ablöse des Datenverarbeitungsregisters durch das verpflichtend zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Für die technische Umsetzung (Errichtung) stehen Sachkosten von EUR 385.000,-- an, die Kosten für den laufenden Betrieb sowie für die Wartung sind mit durchschnittlich EUR 68.000,-- pro Jahr veranschlagt.

Durch die DSGVO ergeben sich zudem nicht kalkulierbare Aufwendungen auf Grund der Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung bei allen Vorhaben.

Finanzielle Aufwendungen, die bisher auf Grund EU-rechtlicher oder nationaler Bestimmungen zu tragen waren, werden für dieses Gesetz nicht berechnet, da keine Neueinrichtung erfolgt.

Andere Gebietskörperschaften sind von diesem Landesgesetz nicht betroffen.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. für Wien Nr. 53/1998, findet nach deren Art. 6 Abs. 1 Z 1 keine Anwendung auf den vorliegenden Entwurf, da dieser über die verpflichtende Durchführung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht hinausgeht.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient insbesondere der Durchführung der DSGVO.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG sowie gemäß Art. 131 Abs. 5 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Keine

Datenschutz- Folgenabschätzung

- a) Mit dem vorliegenden Entwurf wird auch die gesetzliche Grundlage für das, das Datenverarbeitungsregister (DVR) ablösende, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten („DAVID“) geschaffen (§ 8 Abs. 2). „DAVID“ dient vorrangig der Administration der datenschutzrelevanten Prozesse in Wien. In diesem System werden die von den Organen der Gemeinde und des Landes Wien sowie im Magistrat der Stadt Wien verwendeten Datenanwendungen, Berechtigungen betreffend den Portalverbund, abgeschlossene Datenschutzverträge sowie allfällige Informationen einer meldepflichtigen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art. 33 DSGVO betreffend, eingespielt und verwaltet. Da primär die technische und organisatorische Sicht der Verarbeitungsvorgänge in DAVID beschrieben wird, finden sich in DAVID nur folgende, für interne Rollen sichtbare, personenbezogene Daten:
- Name und dienstliche Kontaktdaten der Datenschutzverantwortlichen der Dienststellen
 - Namen und Kontaktdaten der Vertragsparteien eines Datenschutzvertrages
 - Namen und Kontaktdaten der eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldenden Personen.

- b) Die Organe des Landes und der Stadt Wien können im Rahmen ihrer gesetzmäßig übertragenen Aufgaben datenschutzrechtlich als Verantwortliche bzw. Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiterin bzw. Auftragsverarbeiter tätig sein. Ebenso können sie Datenschutzverträge abschließen oder am Portalverbund teilnehmen. In all diesen Funktionen ist aus der DSGVO verpflichtend eine Liste der Verarbeitungstätigkeiten zu führen, welches das DVR bei der Datenschutzbehörde ablöst. Um den vielfältigen Verpflichtungen aus der DSGVO (unter besonderer Berücksichtigung der Rechte betroffener Personen) nachkommen zu können, ist das Führen des Verarbeitungsregisters in Bezug auf den Zweck alternativlos und verhältnismäßig.
- c) Die Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sind als äußerst gering einzustufen, da nur die unter lit a angeführten personenbezogenen Daten im System verarbeitet werden und diese Daten nicht allgemein zugänglich sind.
- d) Der Schutz der personenbezogenen Daten wird durch ein Rollen- und Berechtigungskonzept, der Programmierung unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Prinzipien des Datenschutzes durch Technologiegestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellung (Art. 25 DSGVO) sowie auch durch das für die Bediensteten des Magistrats geltende Dienst- und Disziplinarrecht gewährleistet.

Der Entwurf fällt nicht unter das Wiener Notifizierungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1996 idgF, bzw. die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Das geltende Wiener Datenschutzgesetz, LGBl. Nr. 125/2001, setzt die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien, soweit keine Zuständigkeit des Bundes besteht, in innerstaatliches Recht um.

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, beschlossen. Die DSGVO ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, tritt am 25. Mai 2018 in Geltung und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf.

Wenngleich die DSGVO unmittelbare Geltung erlangt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht (z.B. die Errichtung einer Aufsichtsbehörde). Darüber hinaus enthält die DSGVO auch Regelungsspielräume („Öffnungsklauseln“), die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können.

Für Sachverhalte, die der Bundeskompetenz unterliegen ist dies überwiegend im neuen Datenschutzgesetz (DSG), idF. BGBl. I Nr. 120/2017, erfolgt. Von den Öffnungsklauseln hat der Bundesgesetzgeber nur zu einem geringen Teil direkt im neuen DSG Gebrauch gemacht bzw. handelt es sich um Regelungsspielräume, die im neuen DSG bewusst nicht geregelt werden, da die DSGVO bereits eine Grundregel enthält, die – als allgemeiner Ansatz – grundsätzlich auch im nationalen Recht übernommen werden soll. Der überwiegende Teil der Öffnungsklauseln fällt jedoch nicht in den Bereich der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes, deshalb wurden diese nicht im neuen DSG geregelt. Jedoch kann – soweit erforderlich – in spezifischen Materien Gesetzen eine entsprechende Festlegung erfolgen (z.B. Art. 23 und 88 DSGVO).

Aus diesen Gründen sind umfassende Änderungen im innerstaatlichen Datenschutzrecht erforderlich, die durch die Erlassung eines neuen DSG im Bund und des Wiener Datenschutz-Anpassungsgesetz (WDSAG) im Land Wien vorgenommen werden. Dabei sollen – entsprechend der allgemeinen unionsrechtlichen Vorgaben für Rechtsakte in Verordnungsform – nur die unbedingt erforderlichen Regelungen der Verordnung im innerstaatlichen Recht durchgeführt werden, da die Verordnung in allen sonstigen Teilen ohnedies unmittelbar gilt und ein darüber hinausgehendes Abschreiben von Teilen der Verordnung im Hinblick auf das unionsrechtliche Transformationsverbot nicht zulässig wäre.

Eine wichtige Neuerung stellt die verpflichtende Bestellung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten für die Organe des Landes und der Gemeinde Wien als Verantwortliche dar. Es ist sicherzustellen, dass diese bzw. dieser bezüglich der Ausübung ihrer bzw. seiner Aufgaben keine Weisungen erhalten darf (Art. 38 Abs. 3 DSGVO). Nach Art. 20 Abs. 1 B-VG besteht eine Weisungshierarchie zwischen den obersten Organen des Bundes und der Länder und den auf Zeit gewählten oder ernannten berufsmäßigen Organen. Art. 20 Abs. 2 B-VG sieht eine Ausnahme aus dem Weisungszusammenhang nur durch einfaches Gesetz vor. Daher muss die Weisungsfreistellung entsprechend Art. 20 Abs. 2 B-VG durch einfaches Gesetz vorgenommen werden, die gegenüber allen Organen der Gemeinde und des Landes wirkt. Durch das WDSAG werden weiters die Bestellung, Verschwiegenheitspflichten und weitere organisatorische Rahmenbedingungen geregelt.

Mit In-Kraft-Treten des WDSAG wird das Wiener Datenschutzgesetz aufgehoben.

Kompetenzgrundlage:

Art. 15 Abs. 1 B-VG

Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes mit seiner Beschränkung auf manuell geführte Dateisysteme (1. Hauptstück) in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung und die Benennung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten für die Organe der Gemeinde und des Landes (2. Hauptstück) fest.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

§ 2 regelt den Geltungsbereich in organisatorischer Hinsicht. Wie bei der Bundesregelung sind auch juristische Personen vom Schutzzweck im ersten Hauptstück erfasst.

Zu § 3 (Anwendungen der Bestimmungen des DSG)

§ 6 DSG regelt das Datengeheimnis mangels einer expliziten Regelung in der DSGVO. Dabei werden die Regelungen des § 15 DSG 2000 inhaltlich übernommen. MitarbeiterInnen dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihrer Arbeitgeberin (Dienstgeberin) bzw. ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Verantwortliche und Auftragsverarbeiterinnen bzw. Auftragsverarbeiter dürfen Anordnungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten nur erteilen, wenn dies zulässig ist. Die Regelung des § 6 gilt sowohl für Verantwortliche (und Auftragsverarbeiterinnen bzw. Auftragsverarbeiter) des privaten Bereichs als auch für Verantwortliche (und Auftragsverarbeiterinnen bzw. Auftragsverarbeiter) des öffentlichen Bereichs sowie für deren MitarbeiterInnen.

Der 2. und 3. Abschnitt des 1. Hauptstückes des DSG (§§ 7 bis 13 DSG) regeln die Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken, insbesondere für die wissenschaftliche Forschung oder die publizistische Tätigkeit (Medienprivileg). Im 2. Abschnitt ist die Datenschutzbehörde als Genehmigungsbehörde für die Datenverwendung im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Statistik (§ 7 Abs. 3 DSG) sowie bei der Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von betroffenen Personen (§ 8 Abs. 3 DSG) vorgesehen. Im Sinne einer einheitlichen Verwaltungspraxis soll – wie bisher – die Datenschutzbehörde diese Agenden auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wahrnehmen (Art. 97 Abs. 2 B-VG)

Der 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des DSG (§§ 24 bis 30 DSG) regelt den Rechtsschutz, insbesondere die Beschwerden an die Datenschutzbehörde. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben soll auch im Bereich des Landes durch die Datenschutzbehörde erfolgen (Art. 97 Abs. 2 B-VG). Im Sinne der Einheitlichkeit des Rechtsschutzes in Angelegenheiten des Datenschutzes wird von der Möglichkeit des Rechtszuges an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 131 Abs. 5 B-VG) Gebrauch gemacht.

Zu § 4

Im Rahmen des Art 6 Abs. 2 und 3 sowie Art 23 DSGVO und Kapitel IX der DSGVO iVm Erwägungsgrund 10 können die Mitgliedstaaten spezifischere Vorschriften zum Schutz Privater beibehalten oder erlassen.

§ 4 regelt die Verwaltungsstrafbestimmungen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Verwaltungsstrafbehörde soll auch im Bereich des Landes die Datenschutzbehörde zuständig sein. Gegen Entscheidungen der Datenschutzbehörde soll der Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht möglich sein (Art. 97 Abs. 2 B-VG).

Die Strafbestimmungen richten sich gegen den widerrechtlichen Zugang zu manuellen Dateisystemen. Darüber hinaus soll – wie bereits im Wiener Datenschutzgesetz – auch das Datengeheimnis (§ 6 DSG) in das WDSAG aufgenommen werden, vor allem wenn die personenbezogenen Daten zur Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke anvertraut wurden. Ebenso ist zu bestrafen, wer sich unter der Vortäuschung falscher Tatsachen im Katastrophenfall vorsätzlich personenbezogene Daten beschafft.

Vom Vorliegen einer Katastrophe wird jedenfalls dann auszugehen sein, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

§ 4 soll zur Anwendung kommen, wenn die Tat nicht einen Tatbestand nach Art. 83 DSGVO verwirklicht oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen nicht mit strengerer Strafe bedroht ist. Ein Absehen von der Bestrafung für die in § 4 vorgesehenen Strafen ist unter den im Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) vorgesehenen Voraussetzungen möglich (vgl. § 45 Abs. 1 VStG).

Zu § 5

Die Voraussetzungen für die Benennung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten werden in Art. 37 DSGVO unmittelbar anwendbar festgelegt und dürfen daher nicht in das DSG übernommen werden. Nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO benennen die bzw. der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiterin bzw. der Auftragsverarbeiter auf jeden Fall eine Datenschutzbeauftragte bzw. einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird (mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln). Falls es sich bei der bzw. dem Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiterin bzw. dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe eine gemeinsame Datenschutzbeauftragte bzw. ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.

Auf Grund der vorhandenen fachlichen Qualifikation von Bediensteten im Magistrat und der Notwendigkeit, die Strukturen der Stadt, des Landes und des Magistrats zu kennen, soll die bzw. der Datenschutzbeauftragte für die Organe der Stadt Wien und des Landes Wien (§ 8 bzw. §114 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien - Wiener Stadtverfassung) aus dem Kreis der Bediensteten benannt werden, die bzw. der die in der DSGVO genannten Kriterien erfüllen.

Die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die Personalvertretung und deren Organe.

Gemäß Art. 38 Abs. 6 DSGVO kann die bzw. der Datenschutzbeauftragte zwar auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, die bzw. der Verantwortliche oder die Auftragsverarbeiterin bzw. der Auftragsverarbeiter muss jedoch sicherstellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Daraus folgt auch, dass der bzw. dem Datenschutzbeauftragten im Falle der zusätzlichen Betrauung mit anderen Aufgaben ausreichend Zeit für Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben als Datenschutzbeauftragten bzw. Datenschutzbeauftragter gegeben wird.

Die Benennung erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für den Fall der Verhinderung ist eine Stellvertretung aus den ihr oder ihm zugewiesenen Bediensteten schriftlich zu benennen.

Der Magistrat hat sicherzustellen, dass die personellen und sachlichen Ressourcen für die verpflichtenden Tätigkeiten der bzw. des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt sind.

Zu § 6

Art. 38 Abs. 3 DSGVO legt fest, dass die bzw. der Verantwortliche und die Auftragsverarbeiterin bzw. der Auftragsverarbeiter sicherzustellen haben, dass die bzw. der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben keine Weisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Im Bereich der Behörden oder öffentlichen Stellen besteht gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG eine Weisungshierarchie zwischen den obersten Organen des Bundes und der Länder und den auf Zeit gewählten oder ernannten berufsmäßigen Organen. In einem untrennbaren Zusammenhang mit Art. 20 Abs. 1 B-VG steht Art. 20 Abs. 2 B-VG, der eine Ausnahme aus dem Weisungszusammenhang nur durch einfaches Gesetz vorsieht. Die Weisungsfreistellung ist daher entsprechend verankert. Sie wirkt gegenüber allen Organen der Gemeinde bzw. des Landes, auch gegenüber dem Gemeinderat bzw. dem Landtag als oberstes Organ.

Hinsichtlich der Grenzen des gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG vorzusehenden Unterrichtsrechts wird auf Art. 38 Abs. 3 DSGVO verwiesen.

Zu § 7

Die bzw. der Datenschutzbeauftragte und die Geschäftsstelle sind – soweit sie nicht besonderen Geheimhaltungsregelungen unterliegen (z.B. für Ärztinnen bzw. Ärzte oder für öffentliche Bedienstete allgemein die Amtsverschwiegenheit) – bei der Erfüllung der Aufgaben in jedem Fall an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden. Insbesondere sind sie damit auch zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf die betroffene Person zulassen, verpflichtet, soweit sie nicht davon durch die betroffene Person befreit werden. Um das originäre Aussageverweigerungsrecht nicht zu unterlaufen, liegt die Entscheidung über die Inanspruchnahme oder Nichtinanspruchnahme dieses Rechts jeweils bei der Person, der das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht zusteht. Zugunsten Letzterer bestehende Beschlagnahmeverbote (vgl. § 157 Abs. 2 StPO) müssen auf die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten erstreckt werden, um eine Umgehung zu verhindern.

Die Verschwiegenheitspflicht der bzw. des Datenschutzbeauftragten gilt nicht gegenüber der Datenschutzbehörde.

Zu § 8

Diese Bestimmung ergänzt und präzisiert die in Art. 38 Abs. 3 DSGVO normierten Berichtspflicht. Es wird vorgesehen, dass die bzw. der Datenschutzbeauftragte den obersten Organen der Gemeinde bzw. des Landes im Wege des Stadtsenats bzw. der Landesregierung zumindest einmal jährlich berichtet. Die Möglichkeit jederzeit zu berichten wird dadurch keinesfalls eingeschränkt.

Abs. 2 ist eine Organisationsvorschrift. Die durch den Wegfall des DVR entstehenden Aufgaben und Verpflichtungen der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiterinnen bzw. Auftragsverarbeiter soll durch die Schaffung und den Betrieb eines eigenen, zentralen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten im Magistrat nachgekommen werden.

Zu § 9

Art. 39 DSGVO regelt die Aufgaben der bzw. des Datenschutzbeauftragten. Neben den Beratungs- und Schulungstätigkeiten und der Sensibilisierung der MitarbeiterInnen ist die Überwachung bzw. Kontrolle eine der wesentlichen Aufgaben der bzw. des Datenschutzbeauftragten. § 9 soll dabei die Befugnisse und Rechte der bzw. des Datenschutzbeauftragten festlegen. Bei der Feststellung von Verfehlungen ist auf das Herstellen des gesetzmäßigen Zustands hinzuwirken.

Zu § 10

Die Funktionsperiode der bzw. des Datenschutzbeauftragten dauert grundsätzlich fünf Jahre. Aus unterschiedlichsten Gründen kann die Funktionsperiode vor dem vorgesehenen Ablauf enden. Für den Fall einer solchen vorzeitigen Beendigung ist eine unverzügliche Neubestellung vorzusehen.

Die Enthebung gemäß Z 5 ist auf die in Abs. 2 genannten Gründe eingeschränkt. Art. 38 Abs. 3 zweiter Satz lässt eine Enthebung auf Grund der Erfüllung der Aufgaben nicht zu.

Zu §§ 11 und 12

§ 11 enthält die Verweise zu Bundesgesetzen und Unionsrecht, § 12 enthält einen Durchführungshinweis.

Zu § 13

In-Kraft-Treten des WDSAG und Aufhebung des Wiener Datenschutzgesetzes. Anhängige Verfahren nach dem Wiener Datenschutzgesetz sind nach dessen Bestimmungen zu Ende zu führen.